

Antrag*)

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

- I. zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsbildung
(Ausbildungsplatzförderungsgesetz)
— Drucksache 7/5236 —**
- II. zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung
— Drucksache 7/5237 —**
- III. zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
— Drucksache 7/5261 —**
- IV. zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
(Rücklagenbildung für Berufsausbildungsverhältnisse)
— Drucksache 7/5280 —**

A. Problem

Der überwiegende Teil der jugendlichen Schulabsolventen bereitet sich im Rahmen einer beruflichen Ausbildung auf den künftigen Beruf vor. Es ist eine gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten, dafür Sorge zu tragen, daß die Berufsbildung sowohl qualitativ wie quantitativ den Anforderungen des einzelnen wie der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung entspricht. Die Sicherung eines ausreichenden und regional ausgeglichenen Angebots an geeigneten Ausbildungsplätzen ist im Hinblick auf die in den kommenden Jahren stark ansteigenden Schulabgängerzahlen eine zentrale politische Aufgabe.

*) Bericht der Abgeordneten Engholm, Dr. Gölter, Schedl, Frau Schuchardt und Wüster folgt.

Dabei sind folgende Leitsätze zu beachten:

- Die Qualität der Ausbildung und die Zahl der Ausbildungsplätze müssen den Jugendlichen dauerhafte Berufschancen und persönliche Entfaltungsmöglichkeiten sichern.
- Die Berufsausbildung ist vor Auswirkungen konjunktureller Schwankungen im Ausbildungsplatzangebot zu schützen.
- Eine wesentlich verbesserte Berufsbildungsstatistik muß die Verantwortlichen in die Lage versetzen, kurzfristig auf Veränderungen der Ausbildungsstellensituation reagieren zu können.
- Die Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft, Bund und Ländern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Praxis und Forschung ist zu verbessern.

B. Lösung

Das auf der Grundlage von Initiativ-Geszentwürfen aller Bundestagsfraktionen 1969 beschlossene Berufsbildungsgesetz war ein erster Schritt, die berufliche Bildung rechtlich zu vereinheitlichen und bildungspolitisch weiterzuentwickeln.

Die Entscheidung über die Einführung einer Finanzierungsregelung ist 1969 im Bundestag aufgeschoben worden, weil die verfügbaren Daten über Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung als verlässliche Entscheidungsgrundlage nicht ausreichten. Dies hat auf einstimmigen Beschluß des Bundestages zur Einsetzung der Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung geführt, die im März 1974 ihren Abschlußbericht (Drucksache 7/1811) vorgelegt hat.

Da in den kommenden Jahren die Zahl der Abgänger aller Schularten stark ansteigt, steht zu erwarten, daß ohne eine finanzielle Unterstützung der ausbildenden Betriebe das Angebot an qualitativ ausreichenden Ausbildungsplätzen nicht ausreicht. Nach Auffassung aller Fraktionen ist die Frage der Finanzierung der Berufsbildung insofern zu einer wichtigen Aufgabe geworden; von einer wirksamen Lösung des Problems hängen die Berufschancen eines erheblichen Teils der Jugendlichen der nächsten Jahre ab.

Mit den vom Ausschuß beschlossenen Geszentwürfen (Drucksachen 7/5236 und 7/5237) sollen nach Auffassung der Ausschlußmehrheit die notwendigen rechtlichen Instrumente dafür geschaffen werden, daß — neben den von Bund und Ländern eingeleiteten kurz- und mittelfristigen Maßnahmen, insbesondere den Sonderprogrammen zur Überwindung der Jugendarbeitslosigkeit, dem Ausbau des beruflichen Schulwesens und dem Bau ergänzender überbetrieblicher Ausbildungsstätten — auch langfristig die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Sicherung eines ausreichenden Angebots an geeigneten Ausbildungsplätzen und für die Abstimmung der Berufsbildungsinhalte zwischen Bund und Ländern zur Verfügung stehen.

Die Entwürfe der SPD und FDP übernehmen im wesentlichen aus dem am 9. April 1976 verabschiedeten Entwurf des Berufsbildungsgesetzes die Vorschriften über die Finanzierung der Berufsausbildung, die Planung und Statistik und das Bundesinstitut für Berufsbildung und zielen ab auf:

- Die Sicherung einer ausreichenden Zahl geeigneter Ausbildungsplätze, insbesondere mit Hilfe einer subsidiären Finanzierung der Berufsausbildung.
- Die Bereitstellung aktueller Daten über die Entwicklung des Ausbildungsstellenmarktes als Voraussetzung für Entscheidungen im Bereich der Berufsbildungspolitik, insbesondere der Finanzierung der Berufsausbildung.
- Einführung einer amtlichen Berufsbildungsstatistik.
- Die Schaffung besserer organisatorischer Voraussetzungen für die Erarbeitung und Abstimmung der Berufsbildungsinhalte, insbesondere der Ausbildungsordnungen und Weiterbildungsordnungen des Bundes sowie der Rahmenlehrpläne und vergleichbaren Regelungen der Länder für die berufliche Bildung.

Die Fraktionen der SPD und FDP haben auf die Wiedereinbringung der übrigen Teile des Berufsbildungsgesetzesentwurfs verzichtet, weil nach der Ablehnung durch den Bundesrat in der zu Ende gehenden Legislaturperiode zu einer umfassenden Neuregelung keine Zustimmung mehr erwartet werden kann.

C. Alternative

1. Die Fraktion der CDU/CSU hat am 25. Mai 1976 im Bundestag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 7/5261) eingebracht.

Die Fraktion der CDU/CSU vertritt die Auffassung, daß sich das geltende Berufsbildungsgesetz von 1969 in seiner Grundstruktur bewährt hat; in einigen Teilbereichen ist es der zwischenzeitlichen Entwicklung anzupassen bzw. zu ergänzen. Nach Auffassung der CDU/CSU muß insbesondere angesichts der vorübergehend stark ansteigenden Zahl der Schulabgänger alles getan werden, was der Sicherung eines ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes und damit konkreter Berufschancen für die Jugendlichen dieser Jahrgänge dient.

Priorität hat nach Auffassung der CDU/CSU die Stärkung der Ausbildungsfähigkeit und der Ausbildungsbereitschaft der ausbildenden Betriebe, unter anderem durch subsidiäre steuerliche Hilfen des Staates.

Schwerpunkte der Vorlage der CDU/CSU sind:

- Es werden klare Aussagen zur Grundstruktur der beruflichen Bildung getroffen. Die zwischen Bund und Ländern erzielten Übereinkünfte im Bildungsgesamtplan und

im Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung werden berücksichtigt.

- Die Voraussetzungen für eine wirksame Abstimmung der Rahmenlehrpläne der Länder und der Ausbildungsordnungen des Bundes werden geschaffen, wobei die Lösung aus verfassungsrechtlichen Gründen durch ein Abkommen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes geregelt wird.
- Die Überwachungsfunktion des Staates ohne Beeinträchtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft wird sichergestellt.
- Im Prüfungswesen wird die Zusammenarbeit von Kammern und Berufsschulen gestärkt.
- Einzelbereiche der beruflichen Bildung, insbesondere der beruflichen Fortbildung, werden konkretisiert.
- Die Mitwirkung aller an der Berufsbildung Beteiligten wird gewährleistet, ohne die Selbstverwaltung der Wirtschaft im Kernbereich zu beeinträchtigen.
- Einzelschriften, bei denen Mängel aufgetreten sind, werden geändert.

Für die Förderung der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in den Betrieben wird eine Änderung des Einkommensteuergesetzes vorgeschlagen:

- Für jeden bestehenden Ausbildungsplatz wird eine gewinnmindernde Rücklage in Höhe von 2 000 DM zugelassen.
- Für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz gegenüber dem Stand 31. Dezember 1975 soll sich die Rücklage auf 6 000 DM erhöhen.
- Alternativ wird vorgeschlagen, für bestehende Ausbildungsplätze eine steuerliche Rücklage von 2 000 DM und für neugeschaffene Plätze eine Ausbildungszulage von 6 000 DM zu gewähren.
- Als weitere Möglichkeit wird eine Zulagengewährung sowohl für bestehende (ca. 1 000 DM) als auch für neu errichtete (ca. 5 000 DM) Ausbildungsplätze vorgeschlagen, wobei eine Differenzierung nach drei bis vier Kostenklassen vorgesehen ist.

2. Der Bundesrat hat am 14. Mai 1976 beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Rücklagenbildung für Berufsausbildungsverhältnisse) — Drucksache 7/5280 — (gemäß Artikel 76 GG) im Deutschen Bundestag einzubringen. Dieser Gesetzentwurf ist identisch mit den ersten der von der Fraktion der CDU/CSU in Drucksache 7/5261 eingebrachten Vorschlägen zur Änderung des Einkommensteuergesetzes. Der Bundesrat hat in seinem Entwurf jedoch ebenfalls alternative Lösungsmöglichkeiten für das weitere gesetzgeberische Beratungsverfahren aufgewiesen.

D. Kosten

1. Die Fraktionen der SPD und FDP beziffern die durch ihre Gesetzentwürfe entstehenden Mehrkosten für das Bundesinstitut für Berufsbildung und das Statistische Bundesamt mit etwa 6 Millionen DM. Für den Fall einer Inkraftsetzung der Berufsausbildungsfinanzierung ist auf Bundesebene außerdem mit Mehrkosten von etwa 2 Millionen DM zu rechnen. Für die Länderhaushalte sind geringfügige Mehrbelastungen zu erwarten, die sich insbesondere aus der Einziehung der Ausbildungsabgabe ergeben. Sie können nicht näher beziffert werden. Steuerausfälle sind nicht zu erwarten.
2. Die Kosten des Entwurfs der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 7/5261) und des gleichlautenden Entwurfs des Bundesrates (Drucksache 7/5280) werden mit 6 Millionen DM beziffert. Diese entstehen durch Einführung der Berufsbildungsstatistik bei Bund, Ländern und zuständigen Stellen. Die Bildung der in Drucksache 7/5261 Ziffer C.1. genannten Rücklage verursacht im Jahr des Inkrafttretens (1976) Steuermindereinnahmen von etwa 1,3 Mrd. DM. Bei der mit der Steuervergünstigung angestrebten Schaffung weiterer Ausbildungsplätze werden sich die Steuermindereinnahmen für die Jahre 1977 bis 1980 insgesamt um weitere 750 Millionen DM erhöhen. Diese Steuermindereinnahmen verteilen sich auf Bund, Länder und Gemeinden entsprechend ihrer Beteiligung an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer bzw. Gewerbesteuer-Umlage.

Die Fraktion der CDU/CSU beziffert die Kosten der von ihr vorgelegten Alternative, Antrag 1, für bestehende Ausbildungsplätze für die Jahre 1976, 1977 und 1978 mit je 408 Millionen DM. Für zusätzliche Ausbildungsplätze werden die Kosten für 1976 mit 97 Millionen, für 1977 mit 139 Millionen, für 1978 mit 240 Millionen, für 1979 mit 373 Millionen und für 1980 mit 311 Millionen DM beziffert. Das ergibt eine Gesamtsumme von 2,384 Mrd. DM für die Jahre 1976 bis 1980.

Für den Antrag 2 der Alternative berechnen sich die Kosten für wieder besetzte Ausbildungsplätze wie folgt:

1976: 230 Millionen, 1977: 244 Millionen, 1978: 244 Millionen, 1979: 246 Millionen und 1980: 267 Millionen.

Für zusätzliche Ausbildungsplätze ergibt sich folgende Kostenberechnung:

1976: 81 Millionen, 1977: 116 Millionen, 1978: 200 Millionen, 1979: 230 Millionen, 1980: 143 Millionen.

Das ergibt für die Jahre 1976 bis 1980 eine Gesamtsumme von 2,001 Mrd. DM.

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz) — Drucksache 7/5236 — in der nachstehenden Fassung (Anlage 1) anzunehmen,
2. den von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen der Ausbildungsplatzförderung — Drucksache 7/5237 — in der nachstehenden Fassung (Anlage 2) anzunehmen,
3. den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes — Drucksache 7/5261 — abzulehnen,
4. den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Rücklagenbildung für Berufsausbildungsverhältnisse) — Drucksache 7/5280 — für erledigt zu erklären,
5. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. Juni 1976

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Dr. Probst	Engholm	Dr. Gölter	Schedl	Frau Schuchardt	Wüster
Vorsitzender	Berichterstatter				

Beschlüsse des 18. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen
in der Berufsausbildung
(Ausbildungsplatzförderungsgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTES KAPITEL

Finanzierung der Berufsausbildung

§ 1

Ziel der Berufsausbildungsfinanzierung

Zur Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen können finanzielle Hilfen nach den §§ 2 bis 4 gewährt werden.

§ 2

Förderungsmaßnahmen

(1) Stellt die Bundesregierung auf Grund des Berufsbildungsberichts (§ 5 Abs. 3) fest, daß die bis zum 30. September des vergangenen Kalenderjahres im Geltungsbereich dieses Gesetzes insgesamt angebotenen Ausbildungsplätze die insgesamt nachgefragten Ausbildungsplätze um weniger als 12,5 vom Hundert übersteigen und daß eine wesentliche Verbesserung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage für das laufende Kalenderjahr nicht zu erwarten ist, so sind nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung finanzielle Hilfen zu gewähren. In der Rechtsverordnung kann die Gewährung folgender Hilfen bestimmt werden:

1. Zuschüsse an Auszubildende für Berufsausbildungsverhältnisse, die diese zusätzlich zu den im Durchschnitt der letzten drei Jahre begründeten Berufsausbildungsverhältnissen begründen,
2. Zuschüsse an Auszubildende für Berufsausbildungsverhältnisse, die diese im Kalenderjahr des Inkrafttretens der Rechtsverordnung neu begründen, soweit nicht ein Zuschuß nach Nummer 1 gewährt wird,
3. besondere Hilfen zur Erhaltung gefährdeter betrieblicher Ausbildungsplätze, soweit Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 nicht ausreichen, ein regional ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zu sichern, sowie Zuschüsse für die Unterhaltung überbetrieblicher Ausbildungsstätten, soweit die für eine Nutzung der vorhandenen Ausbildungsplätze erforderlichen finanziellen Mittel vom Träger nicht aufgebracht werden können.

(2) In der Rechtsverordnung sind die Höhe und die Dauer der finanziellen Hilfen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 festzusetzen. Dabei kann bestimmt werden, daß die finanziellen Hilfen auf einzelne Ausbildungsberufe, Ausbildungsabschnitte, Ausbildungsjahre und Regionen beschränkt sowie deren Höhe und Dauer unterschiedlich festgesetzt werden, soweit dies dem Ziel der Berufsausbildungsfinanzierung (§ 1) dient. Von der Gewährung finanzieller Hilfen für Ausbildungsberufe darf nicht deshalb abgesehen werden, weil durch eine tarifvertraglich vereinbarte Finanzierung der Berufsausbildung ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen gesichert wird. Bei der Bemessung der Höhe der finanziellen Hilfen sollen die unterschiedlichen Kosten der Berufsausbildung berücksichtigt werden; dabei sollen auch Aufwendungen aufgrund tarifvertraglicher Regelung über eine überbetriebliche Finanzierung der Berufsausbildung, die für den Geltungsbereich dieses Gesetzes geschaffen worden ist und die alle Arbeitgeber des fachlichen Geltungsbereiches der tarifvertraglichen Regelung erfaßt, angemessen berücksichtigt werden, wenn diese Finanzierung der Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen dient. Vorrangig sind solche Maßnahmen nach Absatz 1 zu fördern, die besonders geeignet erscheinen, ein qualitativ ausgewogenes und quantitativ ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen wiederherzustellen. In der Rechtsverordnung sind finanzielle Hilfen nach Absatz 1 Nr. 2 nur vorzusehen, wenn auch die Gewährung von finanziellen Hilfen nach Absatz 1 Nr. 1 bestimmt ist.

(3) Die Rechtsverordnung tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft, wenn nicht die Bundesregierung ihre Verlängerung um ein weiteres Jahr beschließt. Die Verlängerung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiter vorliegen.

(4) Wird die Durchführung von Förderungsmaßnahmen durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 angeordnet, so kann in der Rechtsverordnung eine Bevorschussung der dafür erforderlichen Mittel durch den Bund vorgesehen werden.

§ 3

Berufsausbildungsabgabe

(1) Zur Finanzierung der auf Grund der Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 zu gewährenden finanziellen Hilfen wird eine Berufsausbildungsabgabe erhoben. Die Höhe der Berufsausbildungsabgabe ist durch Rechtsverordnung der Bundesregierung so festzusetzen, daß durch die Abgabe die für die Gewährung der finanziellen Hilfen erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. Die Höhe darf 0,25 vom

Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Bemessungsgrundlage ist die Summe der von einem Arbeitgeber im Kalenderjahr zu zahlenden Entgelte im Sinne des § 160 der Reichsversicherungsordnung, die vermindert wird um

1. Entgelte, die an Personen gezahlt werden, die weder in einem Arbeitsverhältnis oder Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Praktikantenverhältnis stehen,
2. Entgelte, die auf Grund von Berufsausbildungsverhältnissen gezahlt werden, die ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter in einer dem Vorbereitungsdienst für Beamte gleichwertigen Ausbildung zum Erwerb der Laufbahnbefähigung begründet worden sind,
3. einen Freibetrag von 400 000 Deutsche Mark.

(2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Sind nach Aufhebung der Rechtsverordnung noch Mittel aus der Berufsbildungsabgabe in nicht wesentlichem Umfang vorhanden, sind sie als finanzielle Hilfen nach § 2 Abs. 1 zu verwenden.

(3) Die Abgabe wird durch die nach Landesrecht zuständige Stelle eingezogen, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 etwas anderes bestimmt wird.

(4) Ist tarifvertraglich eine überbetriebliche Finanzierung der Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 geschaffen worden, ist vom zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß

1. soweit ein Tarifvertrag besteht, die Abgabe von der nach Tarifvertrag zuständigen Stelle eingezogen wird oder,
2. soweit mehrere Tarifverträge für denselben fachlichen und persönlichen tarifvertraglichen Geltungsbereich bestehen und mehrere Stellen tarifvertraglich zuständig sind, die Abgabe von einer von ihnen eingezogen wird,

wenn die Stelle als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht, für die Erfüllung dieser Aufgabe geeignet ist, als zentrale Stelle tätig wird und wenn die Tarifvertragsparteien mit der Aufgabenzuweisung einverstanden sind. Die Stelle unterliegt der Rechtsaufsicht des zuständigen Bundesministers, soweit sie Aufgaben nach Satz 1 durchführt. Erklärt die Stelle dem Bundesinstitut für Berufsbildung, daß sie die Berufsausbildungsabgabe für die Arbeitgeber des fachlichen Geltungsbereiches der tarifvertraglichen Regelung zahlen will, geht mit Zugang dieser Erklärung die Schuld mit befreiender Wirkung für die Arbeitgeber auf die Stelle über.

(5) Die Abgabepflichtigen haben den Einzugsstellen zu dem durch die Rechtsverordnung nach Absatz 8 bestimmten Zeitpunkt einen Nachweis für die Berechnung der Abgabe (Lohnnachweis) einzureichen.

(6) Die Einzugsstellen können die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die eingereichten Lohnnachweise prüfen zu können. Ihnen sind die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Die Einzugsstellen dürfen fremde Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei der Überprüfung bekanntwerden, nicht offenbaren oder verwerthen.

(7) Die Einzugsstellen führen die von ihnen eingezogenen Abgaben an die nach § 4 Abs. 1 bestimmte Stelle ab.

(8) Der zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen:

1. die Fälligkeit der Abgabe und von Vorauszahlungen,
2. die Selbsterrechnung der Abgabe durch den Abgabepflichtigen,
3. Form und Inhalt des Lohnnachweises und den Zeitpunkt seiner Einreichung,
4. eine andere als in Absatz 1 vorgesehene Bemessungsgrundlage,
 - a) soweit die Beschäftigten des Abgabepflichtigen nicht bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind oder
 - b) soweit die Abgabe durch eine nach Absatz 4 zuständige Stelle eingezogen wird,

sofern dies zur Erleichterung der Berechnung der Abgabe dient und dadurch die Höhe der Abgabe gegenüber einer Berechnung aufgrund der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 nicht vermindert wird.

(9) Wird die Berufsausbildungsabgabe durch eine nach Absatz 4 zuständige Stelle eingezogen, ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes gilt entsprechend. In Streitigkeiten in Angelegenheiten der Berufsausbildungsabgabe ist die nach Absatz 4 zuständige Stelle Partei.

§ 4

Durchführung der Berufsausbildungsfinanzierung

(1) Die Entscheidung über die Gewährung finanzieller Hilfen trifft das Bundesinstitut für Berufsbildung. Die Lastenausgleichsbank wirkt bei der Durchführung durch das Bundesinstitut mit; das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers geregelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist in der Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die nach § 3 Abs. 4 zuständige Stelle für ihren Bereich über die Gewährung finanzieller Hilfen entscheidet und daß die insoweit voraussichtlich benötigten Mittel aus der Abgabe nicht nach § 3 Abs. 7 abgeführt werden, wenn die Stelle für diese Aufgabe geeignet ist; die Stelle hat bei der Durchführung dieser Aufgaben

Weisungen des zuständigen Bundesministers zu beachten und jährlich über die Einnahmen nach § 3 und die Ausgaben nach § 2 abzurechnen. Die Stelle kann, soweit von ihr finanzielle Hilfen nach Absatz 1 zu gewähren sind, diese auf die nach der tarifvertraglichen Regelung zu gewährenden Leistungen anrechnen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt für Streitigkeiten aus der Gewährung finanzieller Hilfen nach § 2 Abs. 1 die Vorschrift des § 3 Abs. 9 entsprechend.

(3) Die Berufsausbildungsabgabe wird als zweckgebundene Vermögensmasse von der nach Absatz 1 bestimmten Stelle verwaltet.

(4) Der zuständige Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung das Verfahren der Mittelvergabe durch die nach Absatz 1 und 2 bestimmten Stellen, insbesondere

1. das Antragsverfahren einschließlich der Verwendung von Vordrucken und der Verpflichtung der Antragsteller, Belege beizufügen und durch die zuständigen Stellen bestätigen zu lassen,
2. das Bewilligungsverfahren einschließlich der zeitlichen Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Mittel,
3. das Verfahren bei fehlerhaften Auszahlungen.

ZWEITES KAPITEL

Planung und Statistik

§ 5

Berufsbildungsplanung

(1) Durch die Berufsbildungsplanung sind Grundlagen für eine abgestimmte und den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung der beruflichen Bildung zu schaffen.

(2) Die Berufsbildungsplanung hat insbesondere dazu beizutragen, daß die Ausbildungsstätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Bildungsplätzen gewährleisten und daß sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage und des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Ausbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden.

(3) Der zuständige Bundesminister hat die regionale und sektorale Entwicklung des Angebots an Ausbildungsplätzen und der Nachfrage ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. März jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht ist die voraussichtliche Weiterentwicklung des Ausbildungsplatzangebotes der kommenden Jahre darzustellen. Erscheint die Sicherung eines ausgewogenen Angebots als gefährdet, sind in den Bericht Vorschläge für die Behebung aufzunehmen.

(4) Der Bericht soll angeben

1. für das vergangene Kalenderjahr

- a) die im Geltungsbereich dieses Gesetzes am 30. September des vergangenen Jahres in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse eingetragenen Berufsausbildungsverträge, die in den vorangegangenen zwölf Monaten abgeschlossen worden sind, sowie
- b) die Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten, der Bundesanstalt für Arbeit zur Vermittlung angebotenen Ausbildungsplätze und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bei der Bundesanstalt für Arbeit gemeldeten Ausbildungsplätze suchenden Personen;

2. für das laufende Kalenderjahr

- a) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen,
- b) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze.

(5) Die nach Absatz 4 Nr. 1 für den Berufsbildungsbericht benötigten Daten sind dem zuständigen Bundesminister zur Verfügung zu stellen, und zwar

1. die Zahl der Berufsausbildungsverhältnisse nach Ausbildungsberufen von den zuständigen Stellen,
2. die Zahl der nicht besetzten Ausbildungsplätze nach Ausbildungsberufen von der Bundesanstalt für Arbeit und
3. die Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen von der Bundesanstalt für Arbeit.

(6) Das Statistische Bundesamt hat die zu erwartende Zahl der Schulabgänger zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik

(1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik nach Maßgabe dieses Gesetzes durchgeführt.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesanstalt für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.

(3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, daß die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

§ 7

Erhebungsbereiche

Die Erhebungen erstrecken sich auf

1. die Ausbildungsstätten,
2. die Prüfungen in der beruflichen Bildung,
3. die Aufsicht in der beruflichen Bildung.

§ 8

Erhebungen über die Ausbildungsstätten

(1) Über die Ausbildungsstätten werden folgende Tatbestände jährlich, getrennt nach Art der Ausbildungsstätte, erhoben:

1. Ort, Wirtschaftszweig, Zahl der Beschäftigten, Zahl der beschäftigten Fachkräfte, Ausbildungsberufe für die Ausbildungsstätten,
2. Zahl der besetzten Ausbildungsplätze nach Ausbildungsberufen, Zahl des Ausbildungspersonals nach Ausbildungsberufen, Zahl der vorzeitig gelösten Berufsausbildungsverhältnisse nach Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr und Gründen für die Ausbildungsstätten,
3. Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine Vorbildung, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Ausbildungsdauer, Ausbildungsart, Art der amtlich festgestellten Behinderungen, berufliche Stellung der Erziehungsberechtigten für die Auszubildenden,
4. Zahl, Alter, Geschlecht, allgemeine und berufliche Vorbildung, fachliche und pädagogische Eignung, hauptberufliche Ausbildungstätigkeit nach Ausbildungsberufen für die Ausbilder.

(2) Erhebungen über Ausgaben oder Kosten der Berufsausbildung nach Arten und ihrer Finanzierung können, und zwar in Abständen von drei Jahren, durchgeführt werden.

§ 9

Erhebungen über die Prüfungen in der beruflichen Bildung

Über die Prüfungen in der beruflichen Bildung werden folgende Tatbestände jährlich erhoben:

Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine und berufliche Vorbildung, Berufsrichtung, Abkürzung und Verlängerung der Bildungsdauer, Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Abschluß für die Prüfungsteilnehmer.

§ 10

Erhebungen über die Aufsicht in der beruflichen Bildung

Über die Aufsicht in der beruflichen Bildung werden folgende Tatbestände jährlich erhoben:

1. Untersagung der Ausbildungstätigkeit,

2. Bußgeldbescheide nach § 99 Berufsbildungsgesetz und nach § 118 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 der Handwerksordnung nach Art der Ordnungswidrigkeit und Höhe der Geldbuße,
3. Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine und berufliche Vorbildung, haupt- und nebenberufliche Tätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten, sonstige Beratungstätigkeit für das Aufsichtspersonal.

§ 11

Rechtsverordnungsermächtigung

Der zuständige Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. anzuordnen, daß einzelne der in §§ 8 bis 10 genannten Tatbestände nicht mehr erhoben werden, wenn die Ergebnisse dieser Erhebungen nicht mehr benötigt werden,
2. anzuordnen, daß einzelne Erhebungen in größeren als den vorgesehenen Zeitabständen durchzuführen sind, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht,
3. anzuordnen, daß die Erhebungen ganz oder teilweise auf der Grundlage einer repräsentativen Auswahl durchgeführt werden können, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

§ 12

Auskunftserteilung

(1) Auskunftspflichtig nach den §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind

1. für die Erhebungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Absatz 2 die Leiter der Einrichtungen oder von ihnen beauftragte Personen,
2. für die Erhebungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 die Auszubildenden,
3. für die Erhebungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 die Ausbilder,
4. für die Erhebungen nach § 9 die Prüfungsteilnehmer,
5. für die Erhebungen nach § 10 die nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen.

(2) Soweit die für die Erhebungen erforderlichen Daten bei den zuständigen Stellen vorliegen und dort erhoben werden, sind die zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

§ 13

Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von natürlichen und juristischen Personen sind geheimzuhalten. Sie dürfen nur ohne Nennung von Namen und Anschriften natürlicher und juristischer Personen in ausreichend anonymisierter Form weitergegeben werden.

(2) Einzelangaben über die nach §§ 8 bis 10 erfaßten Tatsachen dürfen von den Erhebungsstellen für deren verwaltungsinterne Zwecke auch mit Namen und Anschrift des Auskunftspflichtigen verwendet werden.

(3) Die Verwendung von Einzelangaben für andere als statistische Zwecke ist nur zulässig, wenn dies vorher unter Angabe des beabsichtigten Zweckes bekanntgegeben worden und wenn sichergestellt ist, daß die Einzelangaben nach der vorgesehenen Verwendung vernichtet werden. Die Einzelangaben dürfen nicht zu belastenden Verwaltungsakten gegenüber dem Auskunftspflichtigen führen.

DRITTES KAPITEL

Bundesinstitut für Berufsbildung

§ 14

Errichtung, Aufgaben

(1) Zur Durchführung von Aufgaben der Berufsbildung wird ein bundesunmittelbares rechtsfähiges Bundesinstitut für Berufsbildung errichtet.

(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung die folgenden Aufgaben:

1. nach Weisung des zuständigen Bundesministers
 - a) an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz, dem Berufsbildungsgesetz oder dem Zweiten Teil der Handwerksordnung zu erlassen sind, mitzuwirken,
 - b) an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts (§ 5) mitzuwirken,
 - c) an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 6 mitzuwirken,
 - d) die Berufsausbildungsfinanzierung nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 durchzuführen;
2. nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten zu unterstützen,
3. die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung zu beraten,
4. die Berufsbildungsforschung nach dem Forschungsprogramm durchzuführen, Modellversuche zu betreuen und die Bildungstechnologie zu fördern; das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers,
5. das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und jährlich zu veröffentlichen.
6. a) nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Fernunterrichtsschutzgesetzes berufsbildende Fernlehrgänge zu prüfen und vor der Zulassung dieser Fernlehrgänge nach § 19 Abs. 2 Satz 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes Stellung zu nehmen, sofern das Landesrecht nach diesen Vor-

schriften eine Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung vorzieht,

- b) Fernlehrgänge nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anzuerkennen,
- c) im Wege der Amtshilfe berufsbildende Fernlehrgänge, die nicht unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen, zu überprüfen.
- d) durch Forschung und Förderung von Entwicklungsvorhaben zu Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen und Dokumentationen zum berufsbildenden Fernunterricht zu erstellen und zu veröffentlichen,
- e) Veranstalter bei der Entwicklung und Durchführung berufsbildender Fernlehrgänge zu beraten und Auskünfte über berufsbildende Fernlehrgänge im Rahmen der Aufgaben nach den Buchstaben a und b zu erteilen;

der Hauptausschuß erläßt die Richtlinien für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Buchstaben a bis c; die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des zuständigen Bundesministers.

(3) Der zuständige Bundesminister kann dem Bundesinstitut für Berufsbildung durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit den nach Absatz 2 genannten Aufgaben stehen; dabei hat er nach Maßgabe der nach Absatz 2 vorgenommenen Zuordnung zu bestimmen, daß die Aufgaben nach Weisungen, nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder als eigene Angelegenheiten durchzuführen sind.

§ 15

Organe

Die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung sind:

1. der Hauptausschuß,
2. der Generalsekretär.

§ 16

Hauptausschuß

(1) Der Hauptausschuß beschließt über die Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht dem Generalsekretär übertragen sind.

(2) Dem Hauptausschuß gehören je elf Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an. Die Beauftragten des Bundes führen elf Stimmen, die sie nur einheitlich abgeben können; in Angelegenheiten des § 14 Abs. 2 Nr. 3 haben sie kein Stimmrecht. An den Sitzungen des Hauptausschusses können ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit und ein Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften, die Beauftragten des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates vom zuständigen Bundesminister längstens für vier Jahre berufen.

(4) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes vorgeschlagen.

(5) Die Tätigkeit im Hauptausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Verdienstaufälle ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Bundesinstitut für Berufsbildung mit Genehmigung des zuständigen Bundesministers festgesetzt wird. Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(6) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Der Hauptausschuß kann unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 8 und des § 17 nach näherer Regelung der Satzung Unterausschüsse einsetzen, denen auch andere als Mitglieder des Hauptausschusses angehören können. Den Unterausschüssen sollen Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes angehören. Die Absätze 3 bis 6 gelten für die Unterausschüsse entsprechend.

(8) Der Hauptausschuß hat einen Unterausschuß einzusetzen, dem acht seiner Mitglieder angehören, und zwar je zwei Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes. Der Unterausschuß nimmt zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses nach näherer Regelung der Satzung dessen Aufgaben wahr.

§ 17

Länderausschuß

(1) Als ständiger Unterausschuß des Hauptausschusses wird ein Länderausschuß errichtet; er hat insbesondere die Aufgabe, auf eine Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen und den schulischen Rahmenlehrplänen der Länder hinzuwirken, soweit sie dem Bundesinstitut obliegt.

(2) Dem Länderausschuß gehören je ein Beauftragter jedes Landes sowie je drei Beauftragte des Bundes, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. An den Sitzungen des Länderausschusses kann ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfe der Ausbildungsordnungen werden dem Länderausschuß vorgelegt, der dazu innerhalb angemessener, vom Hauptausschuß festzusetzender Frist Stellung nehmen kann. Stellungnahmen des Länderausschusses werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, die jedoch die Stimmen von mindestens acht Länderbeauftragten umfassen muß.

(4) Auf Grund der Stellungnahme des Länderausschusses werden die Entwürfe vom Hauptausschuß überprüft. Bei der Vorlage an den zuständigen Bundesminister ist kenntlich zu machen, ob und inwieweit die Stellungnahmen des Länderausschusses berücksichtigt worden sind. Minderheitsvoten, die von mindestens drei Länderbeauftragten im Hauptausschuß abgegeben werden, sind bei der Vorlage der Entwürfe beizufügen.

(5) Der Länderausschuß unterliegt nicht dem Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1.

(6) Die weitere Abstimmung zwischen Bund und Ländern im Bereich der beruflichen Bildung soll durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

§ 18

Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär vertritt das Bundesinstitut für Berufsbildung gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet das Bundesinstitut und führt dessen Aufgaben durch. Soweit er nicht Weisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers zu beachten hat (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2), führt er die Aufgaben nach Richtlinien des Hauptausschusses durch.

(2) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag der Bundesregierung unter Berufung in das Beamtenverhältnis vom Bundespräsidenten ernannt.

§ 19

Fachausschüsse

(1) Zur fachlichen Beratung bei der Durchführung einzelner Aufgaben kann der Generalsekretär nach näherer Regelung der Satzung Fachausschüsse einsetzen.

(2) Den Fachausschüssen sollen in Fragen der beruflichen Bildung sachkundige Personen, insbesondere auch Lehrer, angehören.

(3) Entsprechend der Aufgabenstellung des jeweiligen Fachausschusses sollen ihm auch Ausbilder und Auszubildende angehören.

(4) Die Lehrer werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Lehrerverbände, die übrigen Sachverständigen auf Vorschlag der Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes im Hauptausschuß berufen.

(5) § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 20

Ausschuß für Fragen Behinderter

(1) Zur Beratung des Bundesinstituts für Berufsbildung bei seinen Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Bildung Behinderter wird ein ständiger Ausschuß errichtet. Der Ausschuß hat darauf hinzuwirken, daß die besonderen Belange der Behinderter in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung Behinderter mit den übrigen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation koordiniert wird.

(2) Der Ausschuß besteht aus 16 Mitgliedern, die vom Generalsekretär längstens für vier Jahre berufen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig. Elf Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Beirates für die Rehabilitation der Behinderten nach § 32 des Schwerbehindertengesetzes aus dessen Mitte berufen, und zwar

- ein Vertreter der Arbeitnehmer,
- ein Vertreter der Arbeitgeber,
- drei Vertreter der Organisationen der Behinderten,
- ein Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit,
- ein Vertreter der gesetzlichen Rentenversicherung,
- ein Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung,
- ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege,
- zwei Vertreter der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Außerdem gehören dem Ausschuß fünf weitere für die berufliche Bildung Behinderter sachkundige Personen an, die in Bildungsstätten für Behinderte tätig sind.

(3) Der Ausschuß kann Behinderte, die beruflich ausgebildet oder weitergebildet werden, zu den Beratungen hinzuziehen.

(4) § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 21

Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung

Die Ausgaben für die Errichtung und Verwaltung des Bundesinstituts für Berufsbildung werden durch Zuwendungen des Bundes gedeckt. Die Höhe der Zuwendungen des Bundes regelt das Haushaltsgesetz.

§ 22

Haushalt

(1) Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans des Bundesinstituts für Berufsbildung, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Der Haushaltsplan wird vom Generalsekretär aufgestellt. Der Hauptausschuß stellt den Haushaltsplan fest.

(3) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze.

(4) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Einreichung der Voranschläge zum Bundeshaushalt, spätestens bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres, dem zuständigen Bundesminister vorgelegt werden.

(5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Hauptausschuß auf Vorschlag des Generalsekretärs bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf der Einwilligung des zuständigen Bundesministers und des Bundesministers der Finanzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die für das Bundesinstitut für Berufsbildung Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(6) Nach Ende des Haushaltsjahres wird die Rechnung vom Generalsekretär aufgestellt. Die Rechnung ist nach § 109 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung von dem zuständigen Bundesminister zu prüfen.

§ 23

Satzung

(1) Durch die Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung sind

1. die Art und Weise der Aufgabenerfüllung (§ 14 Abs. 2 und 3) sowie
 2. die Organisation
- näher zu regeln.

(2) Der Hauptausschuß beschließt mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen seiner Mitglieder die Satzung. Sie bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers und ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(3) Absatz 2 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

§ 24

Personal

(1) Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden von Beamten und von Dienstkräften, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, wahrgenommen. Es ist Dienstherr im Sinne von § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Der zuständige Bundesminister ernennt und entläßt die Beamten des Bundesinstituts, soweit das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten, deren Amt in der Bundesbesoldungsordnung B auf-

geführt ist, nicht vom Bundespräsidenten ausgeübt wird. Der zuständige Bundesminister kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen.

(3) Oberste Dienstbehörde für die Beamten des Bundesinstituts ist der zuständige Bundesminister. Er kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.

(4) Auf die Angestellten und Arbeiter des Bundesinstituts sind die für Arbeitnehmer des Bundes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Bundesministers; die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen. Arbeitsverträge mit Angestellten, die eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe II a der Vergütungsordnung zum Bundes-Angestelltentarif oder eine höhere Vergütung erhalten sollen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bundesministers.

§ 25

Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung unterliegt, soweit in diesem Gesetz nicht weitergehende Aufsichtsbefugnisse vorgesehen sind, der Rechtsaufsicht des zuständigen Bundesministers.

§ 26

Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Behörden, die mit Aufgaben der Berufsbildung befaßt sind, haben den Beauftragten des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Aus- und Weiterbildungsplätze zu gestatten.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die dem Bundesinstitut auf Grund des Absatzes 1 bekannt werden, sind, soweit durch Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, geheimzuhalten. Die §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht. Veröffentlichungen von Ergebnissen

auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen dürfen keine Einzelangaben enthalten.

(5) Im Bereich des öffentlichen Dienstes bedürfen Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Ausbildungsplätze, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit berührt werden, der Zustimmung der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stelle.

VIERTES KAPITEL

Bußgeldvorschriften

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 5 Lohnnachweise nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder in diesen Nachweisen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. entgegen § 3 Abs. 6 Geschäftsbücher oder sonstige Unterlagen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

FUNFTES KAPITEL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 28

Anderung des Berufsbildungsgesetzes

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten § 30, §§ 50 bis 53, § 60 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie §§ 61 bis 72 des Berufsbildungsgesetzes außer Kraft; § 50 Abs. 4, 5 und 7 und § 52 bleiben jedoch in Kraft, soweit in § 54 auf diese Vorschriften verwiesen wird. § 60 Abs. 4 gilt bis zum 31. Dezember 1976 weiter mit der Maßgabe, daß die Aufgaben vom Bundesinstitut für Berufsbildung wahrgenommen werden.

§ 29

Anderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

(1) In § 15 Abs. 1, § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes werden die Worte „Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung“ durch die Worte „Bundesinstitut für Berufsbildung“ ersetzt.

(2) § 24 Nr. 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes wird gestrichen.

§ 30

Anderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank werden nach den Worten „des Bun-

desministeriums für Arbeit" die Worte „des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft" eingefügt.

§ 31

Inkrafttreten der Abgabenordnung

Mit Inkrafttreten der Abgabenordnung (AO 1977) am 1. Januar 1977 erhält § 26 Abs. 4 Satz 2 folgende Fassung:

„Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht.“

§ 32

Übergangsregelungen

(1) Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes kann der von dem zuständigen Bundesminister der Bundesregierung vorzulegende Berufsbildungsbericht auch zu einem anderen Zeitpunkt, als in § 5 Abs. 3 vorgesehen ist, vorgelegt werden.

(2) Der Hauptausschuß (§ 16) soll spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zusammentreten. Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung führt seine bisherigen gesetzlichen Aufgaben fort, bis der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung zusammentritt. Bis zur Ernennung des Generalsekretärs nimmt die Aufgaben nach § 18 Abs. 1 ein Beauftragter wahr, der nach Anhörung des Hauptausschusses des Bun-

desinstituts für Berufsbildungsforschung vom zuständigen Bundesminister bestellt wird.

§ 33

Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung

Die Forschungsaufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden nach näherer Bestimmung der Satzung unter der Bezeichnung Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten und das Vermögen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung gehen auf das Bundesinstitut für Berufsbildung über.

§ 34

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 14 Abs. 2 Nr. 6, der am 1. Januar 1977 in Kraft tritt, am 1. September 1976 in Kraft.

Anlage 2

Beschlüsse des 18. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Regelung steuerrechtlicher und anderer Fragen
der Ausbildungsplatzförderung**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Steuerfreiheit**

(1) Die finanziellen Hilfen, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes gewährt werden, gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

(2) Die zweckgebundene Vermögensmasse nach § 4 Abs. 3 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes ist von bundesgesetzlich geregelten Bundes-, Landes- und Kommunalsteuern und -abgaben in gleichem Umfang frei wie das Vermögen der Sozialversicherungsträger.

§ 2**Einziehung der Berufsausbildungsabgabe durch
die Berufsgenossenschaften**

(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß die nach Maßgabe des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes zu erhebende Berufsausbildungsabgabe durch die Berufsgenossenschaft eingezogen wird, bei der die bei dem Abgabepflichtigen Beschäftigten versichert sind; § 3 Abs. 4 Ausbildungsplatzförderungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Wird die Berufsausbildungsabgabe durch die Berufsgenossenschaft eingezogen, so gilt folgendes:

1. Der Berufsgenossenschaft sind alle Kosten, die mit der Einziehung, Verwaltung, Abführung und Abrechnung der Abgabe zusammenhängen, pauschal zu ersetzen. Die Höhe des Pauschalsatzes bestimmt der zuständige Bundesminister durch Rechtsverordnung.
2. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Berufsausbildungsabgabe ist vorbehaltlich der Vorschriften des § 3 Abs. 9 und des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung gelten entsprechend.

§ 3**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes

§ 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1976 in Kraft.